ANMELDUNG (5NAF0002)

Erlebnisreise nach Namibia

Ort, Datum, Unterschrift

13.11.2025 bis 26.11.2025 (14 Tage)

Blass*Travel* GmbH Erzbergerstr. 5, 78224 Singen Tel.: 07731 – 875 00

Fax: 07731 - 875 090 info@blasstravel.de

Kath. Gemeindereferentin Susanne Ploberger Hadwigstr. 27, 78224 Singen Tel.: 07731 - :860542 Ploberger@kath-singen.de

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer inkl. Flughafengebühren/Kerosinzuschlag*)

ab 16 Teilnehmern 4.900,00 EUR	ab 21 Teilnehmern 4.700,00 €			
*) auf Flughafengebühren/Kerosinzuschlag haben wir keinen Einfluss, evtl. Erhöhungen seitens der Fluggesellschaft vorbehalten!				
□ Doppelzimmer mit	Unterbringung im Einzelzimmer gegen Aufpreis von 600,00 EUR)			
1. Teilnehmer	2. Teilnehmer			
Familienname identisch mit dem Ausweispapier	Familienname identisch mit dem Ausweispapier			
Vornamen	Vornamen			
Straße Hausnummer	Straße Hausnummer			
PLZ Wohnort	PLZ Wohnort			
Telefonverbindung	Telefonverbindung			
E-Mail	E-Mail			
□ Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Blass <i>Travel</i> GmbH mir einen Newsletter per E-Mail zusendet. Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber der Blass <i>Travel</i> GmbH per Mail an info@blasstravel.com widerrufen.	Newsletter per E-Mail zusendet. Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber			
Reisepass (erforderlich) Bitte schicken Sie uns eine Kopie der Lichtbildseite!	Reisepass (erforderlich) Bitte schicken Sie uns eine Kopie der Lichtbildseite!			
Ich wünsche ein Angebot für folgende Versicherung:	Ich wünsche ein Angebot für folgende Versicherung:			
☐ Allianz Reiserücktritt-Vollschutz (Reiserücktritt- und Reiseabbruch- Versicherungen; ohne Selbstbehalt)	☐ Allianz Reiserücktritt-Vollschutz (Reiserücktritt- und Reiseabbruch- Versicherungen; ohne Selbstbehalt)			
☐ Allianz Reise-Krankenschutz (Reisekranken-Versicherung inkl. Kranken-Rücktransport; ohne Selbstbehalt)	☐ Allianz Reise-Krankenschutz (Reisekranken-Versicherung inkl. Kranken-Rücktransport; ohne Selbstbehalt)			
☐ Allianz Reiserücktritt-Vollschutz Plus (Reiserücktritt-Versicherung, Reiseabbruch-Versicherung, Reisekranken-Versicherungen inkl. Kranken-Rücktransport; ohne Selbstbehalt)	☐ Allianz Reiserücktritt-Vollschutz Plus (Reiserücktritt-Versicherung, Reiseabbruch-Versicherung, Reisekranken-Versicherungen inkl. Kranken-Rücktransport; ohne Selbstbehalt)			
Mein Geburtsdatum	Mein Geburtsdatum			
keine Versicherungen gewünscht	keine Versicherungen gewünscht			
Die Anzahlung von 250,00 EUR pro Person zuzüg Buchungsbestätigung auf das Konto der Blass <i>Travel</i> GmbH □ Von den umseitigen Reisebedingungen habe/n ich/wir Ko	überwiesen.			
der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das For Pauschalreise nach § 651a BGB finden Sie auf unserer Hom	ormblatt zur Unterrichtung der Reisenden bei einer			

Ort, Datum, Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge

gültig ab 1.8.2008

1. Abschluss des Reisevertrages Mit der Anmeldung bietet der Kunde der Blass Travel GmbH, Erzbergerstr. 5, 78224 Singen, im weiteren Reiseveranstalter genannt, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

78224 Singen, im welteren Heiseveranstalter gerannt, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder femmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmelden mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigene Verpflichtung einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklänung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung mit dem Sicherungsschein im Sinne § 651 k BGB aushändigen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung mit dem Sicherungsschein in Sinne § 651 k BGB aushändigen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalter vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter de Annahme erklärt.

- 2. Dezamung 3) Mit Vertragsabschluss kann eine verhältnismäßig geringe Anzahlung bis zur Höhe von zehn vom Hundert des Reisepreises, höchstens jedoch 256,-EUR, gelordert werden. Mit Vertragsabschluss wird ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB ausgehändigt. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis ingerechnet.
- gemas y 60 rt. 8-bs ausgerandigt. Die Antzahlung wird all den Neisspres angerechnet.

 b) Die Restzahlung wird fällig wie im Einzelfall vereinbart.

 c) Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.b) oder 7.c) genannten Gründen abgesagt werden kann und dem Kunden ein Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben ist. Dauert die Reise nicht fänger als 24 stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis 75,-EUR nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangtwerden.

 d) Die Unterlagen werden dem Kunden nach seiner Wahl unverzüglich nach Eingang seiner Zahlung beim Veranstalter/Reisebüro/Institution zugesandt oder gegen Zahlung beim Veranstalter/Reisebüro/Institution ausgehändigt bzw. beim Vorbereitungstreffen für de Reise übergeben.

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungs-

Welche Leistungen vertraglich vereirbart sind, ergibt sich aus den Leistungs-beschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor/bei Buchung selbstverständlich informiert

4. Leistung- und Preisänderungen

4. Leistung- und Preisänderungen Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleitungen von dem vereinbar-ten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestaltet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erhablich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beein-wähldere.

erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der geduchten Heise nicht beeinfrächtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt wahleten.

ambeten.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fail der Erhöhung der Beforderungskosten der der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Haten- oder Flughafengebühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geftenden Wechselbeiten von der eine Anderung der für die betreffende Reise geftenden Wechsel-

bühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesemtlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzurteten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verfangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reise-veranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen
5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten.
Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter.
Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
Tiftt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder frütt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getröffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Errechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.
Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalleren:

Reisepreis pauschalieren:

I. Flugnauschalreisen mit Bedarfsluftverkehrsgesellschaften (Charter)

bis 30 Tage vor Reiseantritt	20%
ab 29.bis 22.Tag vor Reiseantritt	30%
ab 21.bis 15.Tag vor Reiseantritt	35%
ab 14.bis 7.Tag vor Reiseantritt	45%
ab 6. Tag vor Reiseantritt	55%

II. Flugpauschalreise mit Linienfluggesellschaft

bis 61.Tag vor Reiseantritt	10%
bis 41.Tag vor Reiseantritt	25%
ab 40.bis 21.Tag vor Reiseantritt	45%
ab 20.bis 8.Tag vor Reiseantritt	65%
ab 7. bis 1.Tag vor Reiseantritt	80%
Abreisetag (no show)	90%

Wir behalten uns die Berechnung des konkreten Schadens vor.

III. Omnibus		IV. Bahn	
bis 61.Tag vor Reiseantritt	10%	bis 40.Tag vor Reiseantritt	10%
ab 60.bis 22.Tag v. Reiseantritt	25%	ab 39.bis 22.Tag v. Reiseantritt	25%
ab 21. bis 7.Tag v. Reiseantritt	40%	ab 21.bis 15.Tag v. Reiseantritt	40%
ab 6. bis 1.Tag v. Reiseantritt	80%	ab 14.Tag vor Reiseantritt	80%
am Abreisetag (no show)	90%	am Abreisetag (no show)	90%

5.2. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen 5.2. Werden auf Wursch des Kunden nach der Buchung der Reise für denen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichse der Reiseausschrei-bung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenom-men (Umbuchung) kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehen-den Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben.

Flugpauschalreisen mit Bedarfsluftverkehrsgesellschaften (Charter): bis 29.Tag vor Reiseantritt

II. Bei Flugpauschalreisen mit Linienfluggesellschaf	ten:
1.bei Einzel-IT bis 30.Tag vor Reiseantritt	EUR 128.
2.bei Gruppen-IT bis 95.Tag vor Reiseantritt	EUR 128,
III. Bei Omnibus:	
his 22 Tan yor Reiseantritt	FUR 52

IV. Bei Bahn: bis 30. Tag vor Reiseantritt FUR 128 -

Umbuchungswünsche des Kunden die nach Ablauf der Eristen erfolgen Unibudungswinsche des Kunten, die hach Abdah der Friesit erfolgen, können, solem ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5.1.und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswün-schen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.3. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden entweder Son Purinter na, die woglichkeit nachzuwersen, dass ein Schaden entweder nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist, als die unter Ziffer 5. genannten Stornopauschalen.

\$5.4. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschulcher für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommenen Leistungen
Nimmt der Reisende einzelne Reiseldistungen infolge vorzeitiger Rückreise
oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der
Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten
Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig
unerhebliche Leistungen handet oder niene Erstattung gesetzliche oder
behördliche Bestimmungen ertgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag

a) Ohne Einhaltung einer Frist

Ohne Einhaltung einer Frist Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmah-nung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die solortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertig ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwen-dungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer and enweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgem gutgebrachten Beträ-

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindesttelinehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindesttelinehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach

Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unwerzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für de Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zurück. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindesttellnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

c) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt
Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu verantworten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu einem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird de Reise aus desem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reiseveranstalter siesende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Partiein je zur Häfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters 9.1. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines

9. Hattung des Reiseveranstalters
9.1. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für
1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfaltige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger,
3. die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen / Prospekten angegebenen Reiseielstungen, solem der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff.
3 vor Vertragsschluss eine Anderung der Prospektangaben erklart hat;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

gen. 9.2. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungs-

10. Gewährleistung

A: Abhilfe
Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe
verlangen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schäffen,
dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann
die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand

B: Minderung des Reisepreises

B: Minderung des Reissperiessen Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (klinderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

C: Kündigung des Vertrages
Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der
Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann
der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig
durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden
die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter

erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die eheminderer ditte in der Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommer Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für i

von Interesse waren.

D: Der Reisende kann unbeschadet die Minderung oder die Kündigung wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten

Beschränkung der Haftung
 Sensenstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
 soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammerhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet

11.3 Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit

11.3. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.
11.4. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luttfrachführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luttverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereirbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Lutffrachtührers für Tod oder Körperverletzung, sowle für Verfuste und Beschädigung von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

Bestimmungen. 11.5. Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestim-mungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschifffahrtsgesetzes.

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

vermeden oder gening zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüg-lich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren nach einem Jahr (§ 651g Abs. 2 i.V.m. § 651 m Satz 2 BGB). Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verfährung bis zu dem Tag nachenmet. an dem der gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visum-und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritz zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.
Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei den dese der Reisevenstalter die Verröeung zu werten.

der neisende den heiseveranstaller mit der Beschgung desuntagi nat, es sei denn, dass der Reiseveranstaller die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktritiskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwach-sen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

16. Gerichtsstand

16. Gerichtsstand Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.